

Statuten



Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	Seite 3
2. Zugehörigkeit	Seite 3
3. Zweck	Seite 3
4. Mitgliedschaft	Seite 4
5. Organisation	Seite 6
6. Verwaltung	Seite 9
7. Schlussbestimmungen	Seite 10

Vorbemerkung

Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text auf die weibliche Form verzichtet, sie gilt jedoch entsprechend.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Turnverein Eich (TV Eich) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), gegründet am 06. Januar 1978.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Eich.

2. Zugehörigkeit

- 2.1 Der TV Eich ist keinem Verband angeschlossen.

3. Zweck

- 3.1 Der TV Eich unterstützt die Mitglieder bei ihrer sportlichen Tätigkeit in vielfältiger Weise.
- 3.2 Im Zentrum der Bestrebungen steht die zeitgemässe sportliche Freizeitgestaltung vor allem im Breiten- wie auch im Leistungssport. Der TV Eich legt dabei besonders Gewicht auf:
- Dienst an Gesundheit der Bevölkerung
 - Aus- und Weiterbildung der Trainer und Leiter
 - Nachwuchsförderung
- 3.3 Der TV Eich ist politisch und konfessionell neutral und offen für alle. Er orientiert sich an ethischen Werten und setzt sich für Toleranz, Solidarität und Fairplay ein.
- 3.4 Der TV Eich nimmt an sportlichen Wettkämpfen teil und organisiert auch solche.
- 3.5 Der TV Eich leistet als nicht gewinnorientierte Organisation einen sozialen und kulturellen Beitrag innerhalb der Gemeinde. Er strebt nach einem freundschaftlichen Verhältnis zu den anderen Vereinen.

4. Mitgliedschaft

4.1 Arten der Mitgliedschaft

- Aktivmitglieder
- Jugendriegenmitglieder
- Kinder Vorschulalter
- Ehrenmitglieder
- Jubilare
- Passivmitglieder
- Gönner

4.1.1 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft beginnt frühestens mit dem zurückgelegten 16. Altersjahr. Aktivmitglieder sind in verschiedenen Riegen organisiert. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird von der Generalversammlung bestätigt.

4.1.2 Jugendriegenmitglieder

Die Mitgliedschaft für Mädchen und Knaben beginnt frühestens mit der obligatorischen Schulpflicht. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

4.1.3 Kinder Vorschulalter

Die Regelung für Kinder im Vorschulalter wird durch den Vorstand festgelegt (z.B. MuKi-Turnen).

4.1.4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für den TV Eich besonders verdient gemacht haben oder in einer anderen Form als ehrenwerte Förderer des Vereinssports in Erscheinung getreten sind. Die Ernennung basiert auf einer vom Vorstand erstellten internen Regelung zur Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

4.1.5 Jubilare

Aktivmitglieder werden nach 30 Jahren aktiver Vereinsmitgliedschaft automatisch zum Jubilar ernannt. Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung.

4.1.6 **Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind ehemalige Turner, die noch mit dem Verein verbunden sein wollen oder eine Pause von mindestens einem Jahr einlegen müssen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird von der Generalversammlung bestätigt.

4.1.7 **Gönner**

Gönner sind juristische oder persönliche Personen, welche den TV Eich in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen. Gönner werden in der Regel für projektbezogene Anlässe (z.B. Schnellster Eicher, Bettelaktion, Turnerabend usw.) gesucht.

4.2 **Verlust der Mitgliedschaft**

4.2.1 **Austritt**

Der Austritt kann nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen auf jede Generalversammlung hin erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich angezeigt werden.

4.2.2 **Ausschluss**

Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn Mitglieder den Vereinsstatuten zuwiderhandeln oder sich den Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt widersetzen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

4.3 **Rechte der Mitglieder**

4.3.1 Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Jubilare sind stimm- und wahlberechtigt.

4.3.2 Allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie Jubilaren steht das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

4.3.3 Passiv- und Jugendriegenmitglieder sowie Gönner und Kinder im Vorschulalter sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie sind nicht teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung.

4.4 Pflichten der Mitglieder

- 4.4.1 Jedes Mitglied unterstützt den TV Eich in seinen Aufgaben.
- 4.4.2 Es hat den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.
- 4.4.3 Die Mitgliederbeiträge sind termingerecht zu entrichten.
- 4.4.4 Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.4.5 Jubilare sind in ihrem Jubiläumsjahr von der Beitragspflicht befreit.
- 4.4.6 Die Riegenleiter des TV Eich sind beitragspflichtig. Sie erhalten jedoch eine Entschädigung für den Aufwand der geleiteten Turnstunden. Die Entschädigung wird durch den Vorstand festgelegt.
- 4.4.7 Versicherung ist Sache der Mitglieder.

5. Organisation

5.1 Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

5.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

5.2.1 Die Geschäfte der Generalversammlung sind

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Änderung der Statuten
- Wahlen
 - des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren

- des Fährnricks
- Beschlüsse und Anträge
- Jahresprogramm

In dringenden Fällen hat die Vereinsleitung das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, die nicht rechtzeitig angekündigt werden konnten. Beschlüsse können in diesem Fall nur mit 2/3 Mehr gefasst werden.

5.2.2 **Einberufung zur Generalversammlung, Termine**

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt und zwar in der Regel Ende November. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

5.2.3 **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen

- wenn der Vorstand es für notwendig erachtet.
- wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder ein schriftliches Begehren stellt.

Die Einberufung hat innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen des Begehrens zu erfolgen.

5.2.4 **Wahl- und Abstimmungsverfahren**

- In der Regel finden Wahlen und Abstimmungen offen statt.
- Ein Drittel der Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen. Dies gilt auch für Wiedererwägungsanträge.
- Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative. Bei unentschiedenem Ausgang hat der Vorsitz den Stichentscheid.

5.3 **Vereinsleitung**

5.3.1 **Vorstand**

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Weitere Mitglieder nach Bedarf

5.3.2 **Technische Leitung**

- Technischer Leiter

- J+S-Coach
- Riegenleiter

5.3.3 Fährnich

5.4 Aufgaben und Rechte der Vereinsleitung

5.4.1 Aufgaben und Rechte des Vorstandes

- Führung des Vereins gemäss Kollegialprinzip
- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- Fällen von besonderen Entscheiden gemäss Statuten
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Organisation, Durchführung und Initialisierung von Vereinsaktivitäten
- PR-Arbeit und Werbung
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Archivierung der Protokolle und Vereinsdokumente

Die Amtsdauer eines Vorstandmitgliedes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Demission ist mindestens drei Monate vor der nächsten Generalversammlung einzureichen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

5.4.2 Aufgaben und Rechte der Technischen Leitung

- Bestimmen der Riegenleiter
- Regelmässiger Kontakt der Riegenleiter und deren Stellvertreter
- Berichterstattung zuhanden des Vorstandes
- Planung und Durchführung von Wettkämpfen
- Bestimmen der Wettkampf- und Kursdelegationen
- Ausarbeiten der technischen Jahresprogramme
- Erstellen von Budgetanträgen
- Organisation und Durchführung regelmässiger Trainingsstunden
- Führen einer Präsenzkontrolle

5.4.3 **Fähnrich**

Der Fähnrich ist für das Vereinsbanner samt Zubehör verantwortlich. Er hat auf Anordnung des Vorstandes an bestimmten Anlässen mit Banner inkl. Fahnenwache zu erscheinen. Im Verhinderungsfall steht ein Vize-Fähnrich zur Verfügung.

5.5 **Rechnungsrevisoren**

5.5.1 **Aufgaben der Rechnungsrevisoren**

- Prüfen der Jahresrechnung
- Berichterstattung zuhanden der Generalversammlung

6. **Verwaltung**

6.1 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

6.2 **Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder mit dem Kassier.

6.3 **Einnahmen**

Die ordentlichen Einnahmen sind:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen und Vereinsvermögen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden

6.4 **Ausgaben**

Aus der Vereinskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- Anschaffungen von Geräten und Utensilien
- Fachliteratur
- Beiträge an den Dachverband
- Entschädigungen an die Riegenleiter
- Entschädigungen für Kursteilnehmer und Delegierte
- Wettkampfeinsätze
- Geschenke
- Allgemeiner Verwaltungsaufwand

6.6 Vereinsvermögen und Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgesetzt und sind damit integrierender Bestandteil dieser Statuten.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies an der Generalversammlung beschliessen oder wenn der Aktivmitgliederbestand unter fünf sinkt.

Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens, des Inventars und der Akten.

7.2 Gültigkeit

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Die Statuten vom 23. November 2007 werden dadurch ersetzt.

Eich, den 15. November 2019

Turnverein Eich

Selin Zihlmann, Präsidentin

Aurelia Varrone, Aktuarin